

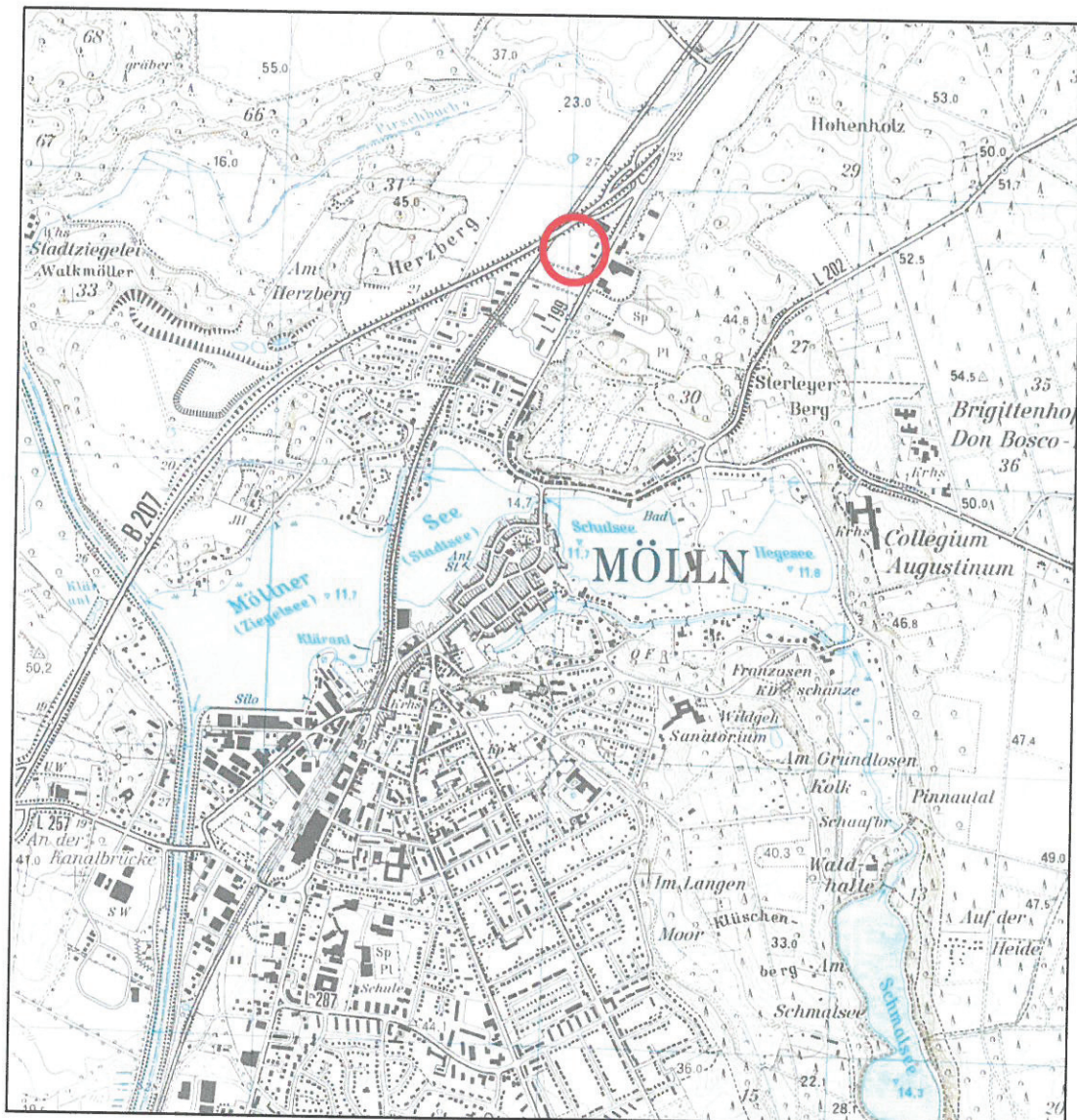
STADT MÖLLN

Kreis Herzogtum Lauenburg

Satzung über die

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79

für das Gebiet
östlich der Bahntrasse, südlich des Gewerbegebietes
am Sitzkrüger Moor, westlich der Ratzeburger Straße
und nördlich der Kleingartenanlage



STADT MÖLLN - FD PLANUNG
Mett-Sprengel

Stand: 06.09.2018

Die Planzeichnung (Teil A) betreffend sind nur die mit einem roten Punkte gekennzeichneten Flächen Gegenstand der vorliegenden Planänderung (= Öffentliche Verkehrsfläche, eingeschränktes Gewerbegebiet entlang der öffentlichen Verkehrsfläche). Die übrigen zeichnerischen Darstellungen geben lediglich die den Geltungsbereich betreffenden Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 79 sowie seiner 1. Änderung wieder.

ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. 1990 I S. 132), zuletzt geändert am 11.06.2013.
Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 in der Fassung der Änderung vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

FESTSETZUNGEN



Grenze des Plangeltungsraumes



Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO i. V. m. § 1 (5) BauNVO)
● Gegenstand der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,8

II

OK max.
..... m ü. NHN



Grundflächenzahl z. B. 0,8

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Höhe baulicher Anlagen in m über NHN bezogen auf die Oberkante der baulichen Anlage als Höchstmaß
hier: ca. 9 m (OK max.) bezogen auf die mittlere Geländehöhe

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

a

Abweichende Bauweise



Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)



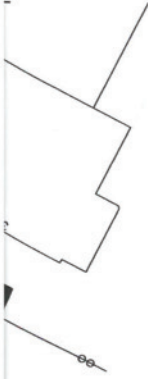
Öffentliche Straßenverkehrsfläche

● Gegenstand der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79

▲▼

Ein- und Ausfahrt (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

94/2



Hauptversorgungsleitungen (§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)



Gasleitung, unterirdisch

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25 und (6) BauGB)

Baum zu erhalten (maßstäbliche Darstellung) (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)
Baum zu pflanzen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)
- Details s. Begründung B-Plan Nr. 79

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit Nummerierung (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)

Sonstige Planzeichen



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)



Lärmpegelbereich

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



Vorhandene bauliche Anlage



Flurstücksgrenze

115/28

Flurstücksnummer



Maßangabe in m



mögliche Grundstücksgrenze

TEXT (TEIL B)

1. Eingeschränktes Gewerbegebiet

1.1 Im eingeschränkten Gewerbegebiet sind nur solche Betriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Einzelhandelsbetriebe sind ausgeschlossen. Ausnahmsweise sind Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von max. 250 qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche räumlich zulässig, wenn sie nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln, in einem unmittelbar und funktionalen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions- oder Handwerksbetrieb stehen und diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind. Eine Überschreitung der max. zulässigen Verkaufs- und Ausstellungsfläche von 250 qm für den Einzelhandelsteil kann darüber hinaus zugelassen werden, wenn es sich um Gewerbebetriebe des Kfz-Handels, des Holzver- und holzbearbeitenden Bereiches einschl. Möbel oder des Bau- und Gartenbedarfs handelt; auf eine Unterordnung des Einzelhandelsanteils kann in diesem Fall verzichtet werden. Autohäuser sind damit zulässig. (§ 1 (5) BauNVO i. V. m. (9) BauNVO)

1.2 Im eingeschränkten Gewerbegebiet sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter gem. § 8 (3) Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässig. Pro Betrieb ist maximal eine Wohnung unter folgenden Bedingungen zulässig:

- a) Der Antragssteller weist in einem ausführliche Betriebskonzept die Notwendigkeit der Betriebswohnung nach.
 - b) Die Betriebswohnung muss sich in Baumasse und Grundfläche dem Gewerbebetrieb unterordnen. Sie darf eine Grundfläche gem. § 19 BauNVO von maximal 120 qm nicht überschreiten.
 - c) Die Betriebswohnung ist dem Gewerbebetrieb durch Übernahme einer Verpflichtungserklärung (Baulast) zugeordnet.
- (§ 1 (5) BauNVO i. V. m. (9) BauNVO)

1.3 Die gem. § 8 (3) Nr. 3 BauNVO in Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind nicht zulässig. (§ 1 (6) BauNVO)

1.4 Die maximal zulässige Höhe der Oberkante (OK) baulicher Anlagen kann durch technische Anlagen bis zu 3 m überschritten werden. (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.5 Bei der abweichenden Bauweise darf die Gebäudelänge bei ansonsten geltenden Vorgaben der offenen Bauweise mehr als 50 m betragen. (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 (4) BauNVO)

1.6 Die Anlage von Zu- und Ausfahrten zu öffentlichen Verkehrsflächen ist nur an den festgesetzten Stellen möglich. (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

1.7 Ausstellungs- und Verkaufsflächen sind bis auf Gebäude im eingeschränkten Gewerbegebiet auch auf den nicht überbaubaren Flächen zulässig. (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

2. Gestaltung (§ 84 LBO i. V. m. § 9 (4) BauGB)

2.1 Für die Fassadengestaltung sind Weiß- sowie helle bis dunkle Grautöne in Anlehnung an folgende Nummern des Farbregisters RAL 840-HR zu verwenden: 1013 - 1015, 7000 - 7005, 7009 - 7012, 7015 - 7033, 7035 - 7043, 7044 - 7047, 9001, 9002, 9010 und 9018. Verklankerte Fassaden sind auch in den Farbtönen Rot-Rotbraun-Braun in Anlehnung an folgende Nummern des Farbregisters RAL 840-HR möglich: 3004 - 3011, 8003 - 8017, 8023 - 8028. Maximal 5% der gesamten Fassadenfläche (mit Fenstern) des jeweiligen Gebäudes sind auch in anderen Farben zulässig. Glassfassaden dürfen verwendet werden.

Ausgenommen von der Regelung unter 2.1 sind alle vor dem 01.01.2016 errichteten Gebäude.

2.2 Die Verwendung von reflektierenden Materialien für Fassadenteile und Dächer sowie reflektierend beschichtete oder spiegelnde Fenster, Glasfassaden und Türen sind nicht zulässig.

2.3 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Fremdwerbeanlagen sind nur in Form von Veranstaltungshinweisschildern an Laternenmasten möglich.

Werbeanlagen an Gebäuden dürfen eine Größe von 5% der gesamten Fassadenfläche (mit Fenstern) des jeweiligen Gebäudes nicht überschreiten.

Von Gebäuden unabhängige Tafeln und Werbeanlagen (ohne Pylone und Fahnen) sind bis zu einer Höhe von 5 m sowie einer Flächengröße von 10 qm zulässig. Es ist eine Anlage je 1000 qm Grundstücksfläche errichtbar.

Pylone dürfen eine maximale Höhe von 6 m und eine maximale Fläche von 10 qm haben.

2.2 Die Verwendung von reflektierenden Materialien für Fassadenteile und Dächer sowie reflektierend beschichtete oder spiegelnde Fenster, Glasfassaden und Türen sind nicht zulässig.

2.3 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Fremdwerbeanlagen sind nur in Form von Veranstaltungshinweisschildern an Laternenmasten möglich.

Werbeanlagen an Gebäuden dürfen eine Größe von 5% der gesamten Fassadenfläche (mit Fenstern) des jeweiligen Gebäudes nicht überschreiten.

Von Gebäuden unabhängige Tafeln und Werbeanlagen (ohne Pylone und Fahnen) sind bis zu einer Höhe von 5 m sowie einer Flächengröße von 10 qm zulässig. Es ist eine Anlage je 1000 qm Grundstücksfläche errichtbar.

Pylone dürfen eine maximale Höhe von 6 m und eine maximale Flächengröße von maximal 20 qm aufweisen. Es darf pro 2000 qm Grundstücksfläche jeweils ein Pylon aufgestellt werden.

Die Masthöhe für Werbefahnen darf höchstens 8 m betragen. Pro angefangene 500 qm Grundstücksfläche ist die Aufstellung eines Fahnenmastes mit Fahne zulässig.

Bewegliche (laufende), blinkende, akustische und Wechsellichtwerbeanlagen sind nicht zulässig.

3. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB)

3.1 Die zum Erhalt festgesetzten Bäumen sind bei Abgang zu ersetzen. Die Größe der offenen Wurzelscheiben der zum Erhalt festgesetzten Bäume hat jeweils mindestens 12 qm zu betragen. (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

3.2 Die Flächen 1 zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit standortheimischen Gehölzen anzulegen und auf Dauer zu erhalten. (§ 9 (1) Nr. 20, 25a BauGB) (siehe Begründung unter 6.1.3)

3.3 Die Flächen 2 zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit einer standortheimischen Bepflanzung in einer Höhe von mindestens 0,40 cm anzulegen und auf Dauer zu erhalten. (§ 9 (1) Nr. 29, 25a BauGB)

3.4 siehe unter 2.1 sowie 2.3

4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

hier: Artenschutz gem. § 44 BNatSchG

Es sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

4.1 Bei Gebäudeabriss sind rechtzeitig vor Beginn entsprechender Baumaßnahmen von einer geeigneten Fachperson auf Brutvögel und auf Haus bewohnende Fledermausarten zu untersuchen, ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen sind umzusetzen.

4.2 Die Beleuchtungskörper (keine Werbeanlagen) innerhalb des Plangebietes sind ausschließlich so einzusetzen, dass das Licht nach unten abstrahlt. Als Beleuchtungsmaterial sind grundsätzlich monochromatische Lichtquellen zu verwenden (Natrium-Niederdrucklampen mit gelber Strahlung im Bereich von 580 nm und gedämpftes Licht). Die Anwendung von LED-Technik ist zulässig.

4.3 siehe unter 2.3

Den Text (Teil B) betreffend ist nur die entsprechend markierte Ergänzung von Textziffer 1.7 Gegenstand der vorliegenden Planänderung.

Bei den übrigen Textziffern handelt es sich lediglich um die geltungsbereichbezogenen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 79 sowie seiner 1. Änderung.

5. Immissionsschutz

5.1 Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume müssen gem. Tab. 8 der DIN 4190 "Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise", Ausgabe 1989, mindestens folgenden Anforderungen hinsichtlich der Schalldämmung zum Schutz von Außenlärm genügen.

Lärmpegelbereich	Erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß erf. $R'_{w,res}$ der Außenbauteile von	
	Wohnräume	Büroräume
LBP III	erf. $R'_{w,res}$ = 35 dB	erf. $R'_{w,res}$ = 30 dB
LBP IV	erf. $R'_{w,res}$ = 40 dB	erf. $R'_{w,res}$ = 35 dB
LBP V	erf. $R'_{w,res}$ = 45 dB	erf. $R'_{w,res}$ = 40 dB

Das erforderliche resultierende Schalldämmmaß erf. $R'_{w,res}$ bezieht sich auf die gesamte Außenfläche eines Raumes einschließlich Dach. Der Nachweis ist im Einzelfall in Abhängigkeit der Raumgeometrie und der Flächenanteile der Außenbauteile zu führen. Grundlage ist die als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführte DIN 4109 und Beiblatt 1 zu DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau, Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren", jeweils Ausgabe 1989.

Der erforderliche hygienische Luftwechsel in Schlaf- und Kinderzimmern ist in den festgesetzten Lärmpegelbereichen durch schalldämmende Lüftungseinrichtungen oder andere - den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende - Maßnahmen sicherzustellen. Das Maß der schalldämmenden Wirkung der Lüftungseinrichtungen ist auf die festgesetzten Lärmpegelbereiche abzustellen. Beim Nachweis der resultierenden Schalldämmung sind sie zu berücksichtigen.

Von den Festsetzungen kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn sich aus den für das konkrete Objekt nachgewiesenen Lärmimmissionen geringere Anforderungen an den baulichen Schallschutz ergeben.

Hinweis:

Das Farbregister RAL 840-HR sowie die der Planung zugrunde liegenden DIN-Vorschriften können bei der Stadt Mölln im FB Bauen und Stadtentwicklung, FD Planung während der Sprechstunden eingesehen werden.

PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom wird folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 für das Gebiet östlich der Bahntrasse, südlich des Gewerbegebietes am Sitzkrüger Moor, westlich der Ratzeburger Straße und nördlich der Kleingartenanlage bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen:

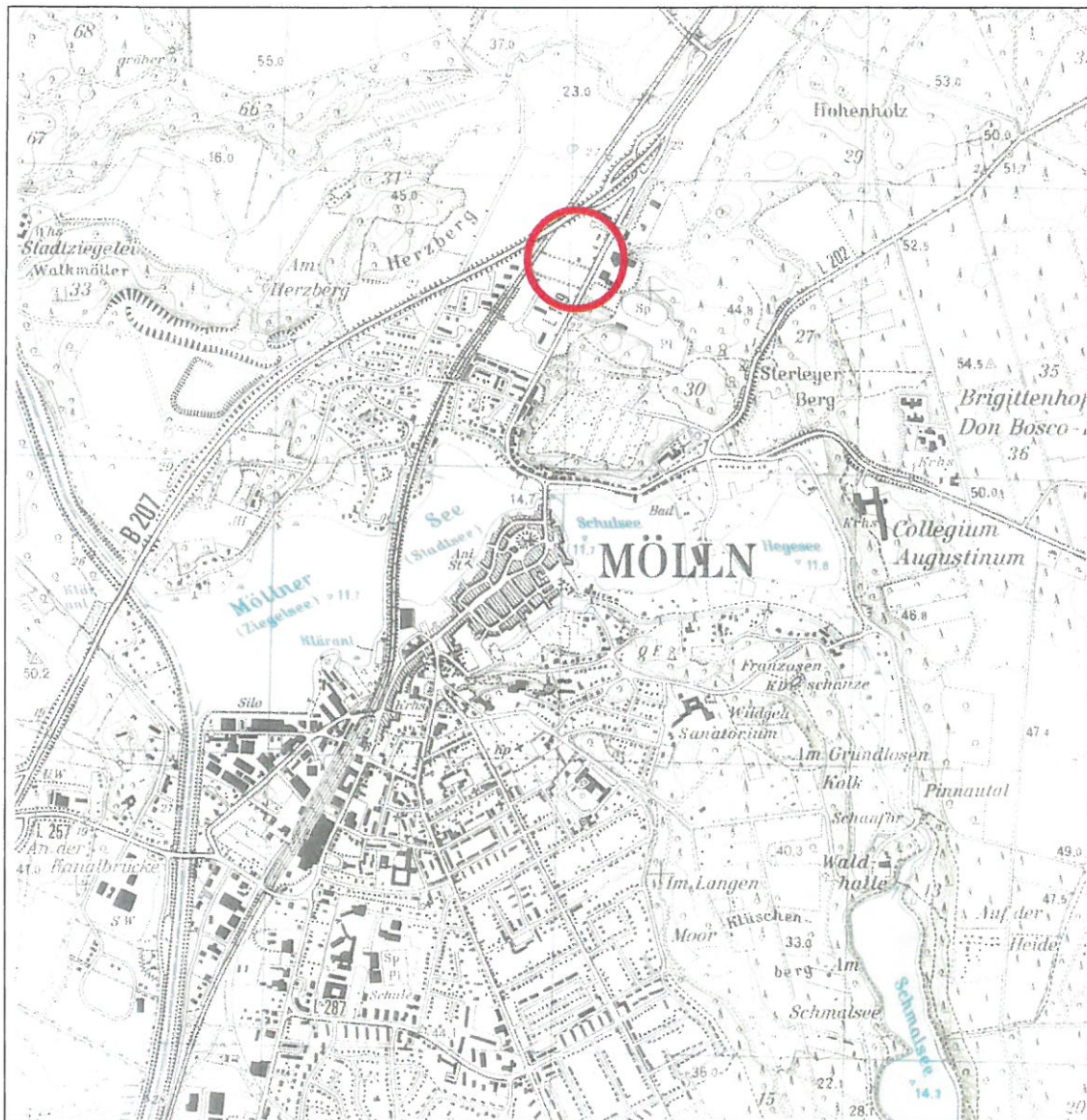
VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am
2. Auf Beschluss des Bauausschusses vom wurde nach § 13 (2) Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 79 der Stadt Mölln

für das Gebiet

östlich der Bahntrasse, südlich des Gewerbegebietes am Sitzkrüger Moor,
westlich der Ratzeburger Straße und nördlich der Kleingartenanlage



Begründung
(§ 9 (8) BauGB)



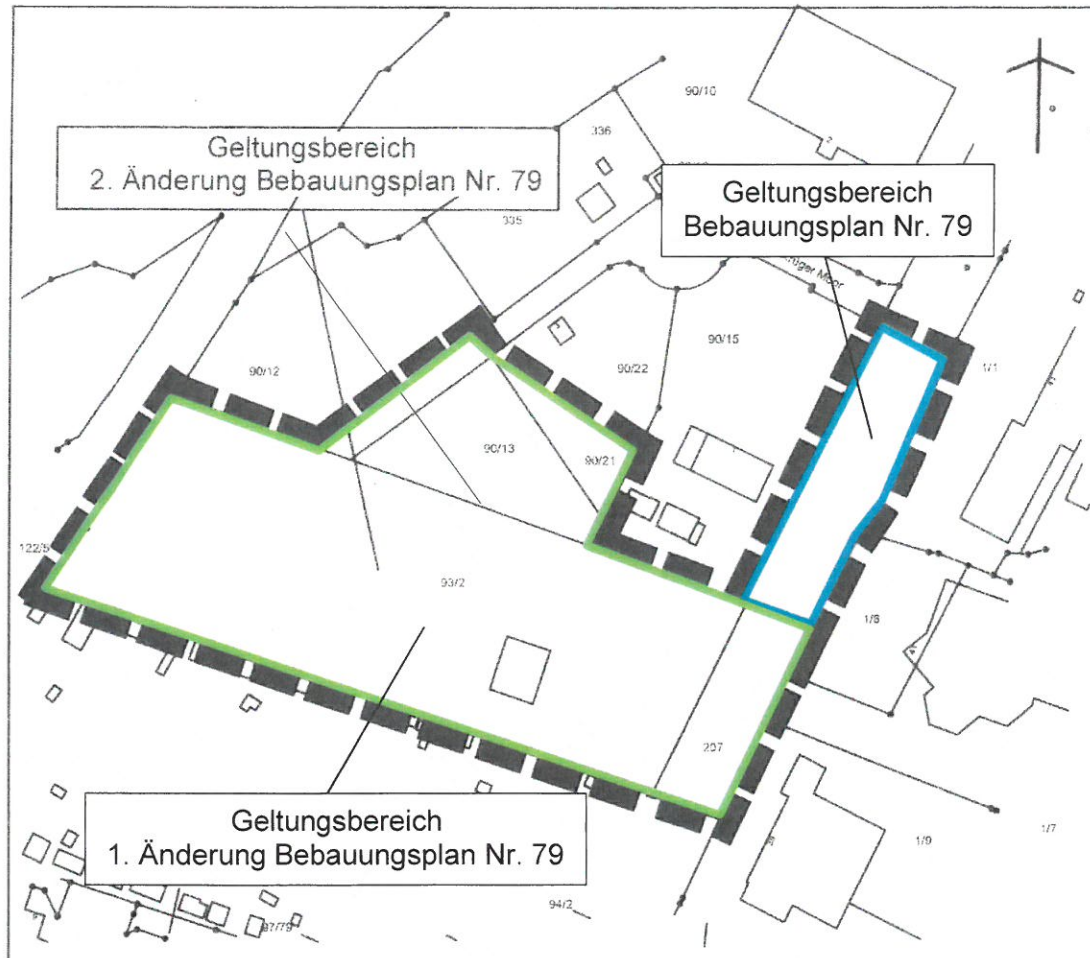
INHALT

1	PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
2	LAGE UND BESTAND DES PLANGEBIETES	4
3	PLANUNGSANLASS / -ZIEL	5
4	PLANUNGSINHALT	5
5	NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE	5
6	ARTENSCHUTZ.....	6
7	IMMISSIONSSCHUTZ.....	6
8	ERSCHLIEßUNG, VER- UND ENTSORGUNG	6
9	KOSTEN.....	6
10	BESCHLUSS.....	6

1 PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Der Bauausschuss der Stadt Mölln hat beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 für das Gebiet östlich der Bahntrasse, südlich des Gewerbegebietes am Sitzkrüger Moor, westlich der Ratzeburger Straße und nördlich der Kleingartenanlage aufzustellen.

Der Geltungsbereich ist nachstehendem Lageplan zu entnehmen.



Übersichtsplan Geltungsbereich 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 79 Stadt Mölln (unmaßstäblich)

Das Plangebiet umfasst den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 sowie einen Teil des Bebauungsplanes Nr. 79.

Der Bebauungsplanänderung liegen zugrunde:

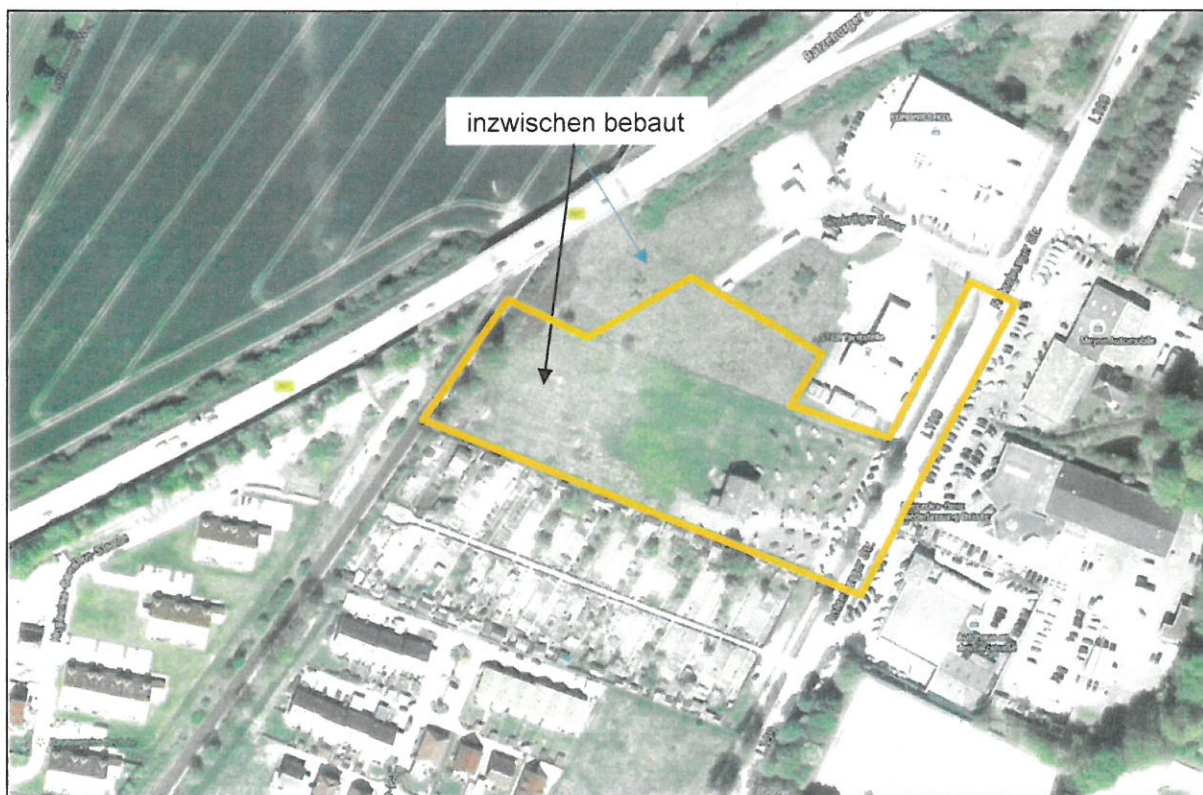
- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1548)
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Die durch den rechtsgültigen Flächennutzungsplan vorgegebenen Nutzungen werden durch die Bebauungsplanänderung nicht verändert. Dem Entwicklungsgebot gem. § 8 (2) BauGB wird weiterhin Folge geleistet.

Durch die vorliegende Planänderung werden in Anbetracht der Größe des gesamten Plangebietes und der Tatsache, dass die Art der Nutzung lediglich dem Bestand angepasst und das Maß der baulichen Nutzung durch die vorliegende Planung nicht verändert wird, die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Bebauungsplanänderung begründet auch nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter. Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu beachten sind. Entsprechende Betriebe sind in der Nähe nicht vorhanden. Die Planänderung kann daher im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden.

Da die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt wird, entfallen damit gem. § 13 (3) Satz 1 BauGB die Umweltprüfung sowie der Umweltbericht.

2 LAGE UND BESTAND DES PLANGEBIETES



Luftbild Geltungsbereich 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 Stadt Mölln

Der Plangeltungsbereich wird im Norden durch z. T. bebaute Grundstücke eines Gewerbegebietes begrenzt (siehe Luftbild). In südöstliche Richtung schließt sich die Landesstraße L 199 - Ratzeburger Straße an. Östlich dieser, aber außerhalb des Plangebietes befinden sich Autohäuser mit dazugehörigen Ausstellungsflächen. Den südlichen Abschluss bildet das Gelände einer Kleingartenanlage. In südwestliche Richtung befindet sich getrennt durch die Bahnstrecke (Lüneburg – Lübeck) eine Wohnbebauung.



Der unmittelbar an der Ratzeburger Straße gelegene Bereich des Plangebietes wird derzeit durch ein Autohaus mit einem kleineren Gebäude sowie offenen Ausstellungsflächen genutzt. Im Westen befindet sich die inzwischen errichtete TÜV-Station. Der zentrale Teil des Gebietes ist unbebaut.

3 PLANUNGSANLASS / -ZIEL

Für den sich an der Ratzeburger Straße, nördlich des Kleingartengeländes befindlichen Gebrauchtwagen-Verkaufsplatz des „Autohauses an der Salzstraße“ mit 55 genehmigten Stellplätzen ist eine Erweiterung um 95 Stellplätze geplant. Hierfür ist es erforderlich, entgegen der für diesen Bereich rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 auch außerhalb der Baugrenzen offene Ausstellungs- und Verkaufsflächen zuzulassen. Ziel der Planaufstellung ist somit die Realisierung der Erweiterung eines genehmigten Gebrauchtwagen-Verkaufsplatzes.

Darüber hinaus können die im Bebauungsplan Nr. 79 sowie der 1. Änderung festgesetzten Verkehrsflächen der Ratzeburger Straße einschließlich des Radweges dem Bestand entsprechend festgesetzt werden.

4 PLANUNGSGEHALT

Die Planzeichnung (Teil A) betreffend wird die Ratzeburger Straße einschließlich des bestehenden Radweges als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Eine separate Ausweisung des Radweges entfällt. So wird der Radweg auf gesamter Länge in seinem Bestand rechtlich eindeutig gesichert.

Der derzeit durch das Autohaus in der Örtlichkeit als Ausstellungsfläche genutzte Bereich an der Ratzeburger Straße wird der übrigen Fläche des Grundstückes entsprechend als eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt.

Durch die Ergänzung von Textziffer 1.7 unter Text (Teil B) besteht die Möglichkeit, Ausstellungs- und Verkaufsflächen auf dem Grundstück auch auf den nichtüberbaubaren Flächen zu errichten.

5 NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gem. § 18 BNatSchG Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Eingriffe aufgrund eines Bebauungsplanes sind zu erwarten, wenn er bauliche oder sonstige Nutzungen i. S. der Eingriffsdefinition festsetzt. Bebauungspläne, die lediglich den baulichen Bestand oder zulässige, aber noch nicht realisierte Eingriffe festschreiben, Nutzungsänderungen im Bestand ermöglichen oder einzelne Nutzungen ausschließen, bereiten dagegen keine Eingriffe vor. Gleiches gilt bei Überplanungen bereits bebauter Bereiche, wenn die Änderung keine zusätzlichen Eingriffe vorbereitet.

Durch die vorliegende Planung entsteht keine Nutzungsintensivierung im Sinne der Eingriffsregelung.



6 ARTENSCHUTZ

Es gelten weiterhin die Ausführungen in der Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79.

7 IMMISSIONSSCHUTZ

Durch die vorliegende Planänderung ergeben sich, da es sich um eine rechtliche Anpassung an den Bestand handelt, keine immissionstechnisch planungsrelevanten Konsequenzen.

8 ERSCHLIEßUNG, VER- UND ENTSORGUNG

Die verkehrliche Erschließung ist weiterhin wie in der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 beschrieben geregelt.

Das Plangebiet ist an die bestehende Ver- und Entsorgung der Stadt Mölln angeschlossen. Die Aussagen der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 besitzen weiterhin Gültigkeit.

9 KOSTEN

Für die Umsetzung der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 79 entstehen der Stadt voraussichtlich keine Kosten.

10 BESCHLUSS

Die Stadtvertretung hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 am beschlossen.

Die vorstehende Begründung zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 der Stadt Mölln wurde am gebilligt.

Mölln, den

Siegel

.....
Bürgermeister